

Stellungnahme des VBB zum Zeitenwendegesetz idF vom 13. August 2024

Der VBB bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr. Der VBB begrüßt die Absicht des BMVg, die Bundeswehr attraktiver zu machen und die personelle Einsatzbereitschaft zu erhöhen.

Wir begrüßen insbesondere, dass Zeiten einer Auslandsverwendung mit einer gesteigerten Gefährdungslage für die Zivilbeschäftigten der Bundeswehr in Form der doppelten Anrechnung bei der Versorgung und in Form von Zusatzpunkten bei der Rente, berücksichtigt werden. Wir danken für die Übernahme dieser Forderung des VBB.

Ebenfalls besonders positiv hervorzuheben ist der von uns lange geforderte Zuschlag für die Ehepartner bei einer Auslandsverwendung. Hierdurch wird die Bereitschaft von Beschäftigten mit Familien, eine Auslandsverwendung anzutreten, nachhaltig unterstützt. Die bisherige alleinige Anwendung für Angehörige des Auswärtigen Dienstes war von unseren Mitgliedern vielfach kritisiert worden.

Der zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen der Bundeswehr passende Grundsatz „One mission – one team“ hat die volle Unterstützung des VBB. Im Osnabrücker Erlass des Bundesministers der Verteidigung und etwa auch im jüngsten Brief des Generalinspektors findet die erkannte notwendige „Verzahnung“ der Wehrverwaltung mit den Streitkräften ihren deutlichen Ausdruck. Leider wird dieser Ansatz in dem Gesetzentwurf dieser Grundsatz mehrfach verletzt.

Natürlich gibt es militärische Belastungen und Besonderheiten, für die streitkräftespezifische Regelungen gefunden werden müssen. Aber eine Reihe von Vergünstigungen, insbesondere die trennungsgeldrechtlichen Regelungen, in Teilen auch die Vergütung bei Alarmierungsverpflichtungen oder die Übernahme der Kosten einer Familien- oder Haushaltshilfe betreffen alle Statusgruppen gleichermaßen. Für die zivilen Beschäftigten in Auslandsdienststellen, die von besonderen Erschwernissen genauso betroffen sein können, ist nicht nachvollziehbar, warum sie hier „vergessen“ worden sind. Die Regelungen, die mit militärischen Besonderheiten nicht zu begründen sind, führen zu eindeutigen Benachteiligungen der zivilen Kolleginnen und Kollegen. Um das Ziel des „verzahnten“ und damit optimierten Zusammenwirkens aller Kräfte in der Bundeswehr zu fördern, ist dringend zu empfehlen, dass besondere Regelungen für Statusgruppen nur dann getroffen werden, wenn dies aufgrund der Besonderheiten dieser Statusgruppe erforderlich ist.

Eine Reihe von Verordnungen wie die Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung, Auslandsverwendungszuschlagsverordnung und die Auslandszuschlagsverordnung wurden aus dem ursprünglichen Gesetzentwurf herausgenommen und in eigenständigen Rahmenverordnungsverfahren weiterverfolgt. Der VBB erwartet auch bei diesen Verfahren eine Verbandsbeteiligung und bittet hier um Information.

Im Einzelnen:

1. Art 1, Bundesbeamtengesetz,
Ziffer 2

Zur Stärkung der Flexibilität beim Abbau von Mehrarbeit soll die Dienstbefreiung auch durch den Dienstherrn angeordnet werden können, § 88 Satz 4BBG.

Der Dienstherr wird damit in die Lage versetzt, sowohl dienstliche Bedarfe als auch Aspekte des Gesundheitsschutzes bei der Anordnung von Dienstbefreiung zu berücksichtigen und den Abbau von Mehrarbeit im Sinne einer geordneten Personaleinsatzplanung zu steuern. Grundsätzlich sollte jedoch an der Möglichkeit einer Antragstellung festgehalten werden, die Ergänzung in der Begründung des Gesetzentwurfes wird begrüßt.

1. Art 2, Bundesbesoldungsgesetz

Ziffer 5, Vergütung für Soldaten mit besonderen Alarmierungsverpflichtungen

Die Beschränkung auf die Gruppe der Soldatinnen und Soldaten lässt außer Acht, dass eine Vielzahl von Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten in Einheiten und Dienststellen der Streitkräfte beschäftigt sind. Dabei nehmen die Kolleginnen und Kollegen vielfach Funktionen wahr, die für die Einsatzbereitschaft der Einheiten und militärischen Dienststellen mittragend sind. Es ist daher kaum vorstellbar, dass dieses Personal in den angedachten Fällen, in denen eine Alarmierungsverpflichtung oder eine Rufbereitschaft mit angeordneter kurzfristiger Rückkehrverpflichtung notwendig wird, davon ausgenommen werden soll. Dies würde nicht nur das innere Gefüge in diesen Einheiten und Dienststellen und Verbände erheblich stören, sondern vor allem gravierende Einschränkungen der Einsatzbereitschaft nach sich ziehen. Anwendungsbereich der Vergütung sind nach der gesetzlichen Begründung u.a. mehrtägigen Seefahrten. Fester Bestandteil der Marine sind zwei rein zivil besetzte und geführte Tanker der Klasse 707. Diese fahren in den NATO- Einsatzverbänden mit und sind genauso zu behandeln wie die militärisch besetzten Schiffe, die sie betanken. Nicht zuletzt ist auch dieselbe Gefährdungslage des Hilfsschiffs als militärisches Ziel im völkerrechtlichen Sinne in die Abwägung einzubeziehen. Des Weiteren sind gerade für die Einsätze zwei Hochseeschlepper beschafft worden, die ebenfalls rein zivil besetzt sind. Auch das Kommando Cyber- und Informationsraum ist eine gemischt zivil/militärische Dienststelle. Die Annahme, dass in der Bundeswehr nur Soldatinnen und Soldaten alarmiert werden, widerspricht daher der Lebenswirklichkeit und konterkariert die Zielsetzung des optimierten Zusammenwirkens aller Teile der Bundeswehr zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft.

2. Art 2, Bundesbesoldungsgesetz,
Ziffer 6b, Zahlung eines Ehepartnerzuschlages

Der Ehegattenzuschlag bei Empfängern von Auslandsdienstbezügen wird nun auch an Besoldungsempfänger außerhalb des Auswärtigen Dienstes ermöglicht. Der VBB begrüßt diese Regelung ausdrücklich, weil auch bei Auslandsverwendungen außerhalb des Auswärtigen Dienstes dieselben Nachteile beim Aufbau einer eigenständigen Altersvorsorge für die mitausreisenden Eheleute entstehen, die ihre zuvor ausgeübte sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit aufgeben müssen und auf Grund des Zeitraums des Auslandsaufenthaltes keine angemessene soziale Altersabsicherung aufbauen können.

3. Art 2, Bundesbesoldungsgesetz,
Ziffer 7, Erhöhung Höchstsatz Auslandsverwendungszuschlag
Diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt

4. Art 4, Bundesgleichstellungsgesetz
Die Änderungen ermöglichen die Erstattung von Kosten für die Betreuung von Kindern oder von pflegebedürftigen Personen können auf Antrag im Einzelfall bei dienstlichen Maßnahmen für Zivilbeschäftigte im gleichen Umfang wie sie bisher für Soldaten bereits in § 17 SGleiG geregelt sind. Der VBB begrüßt diese Regelung; hier wird eine Verbandsforderung umgesetzt.

5. Art 11, Soldatengesetz
Ziffer 8
Die trennungsgeldlichen Regelungen des neuen § 30 Abs 1a Soldatengesetz bedeuten eine einseitige Bevorteilung der Gruppe der Soldaten und Soldatinnen, ohne dass ersichtlich wird, warum eine vergleichbare Regelung für die Gruppe der Beamtinnen und Beamten nicht ins Auge gefasst wird. Hier wird der Grundsatz „one mission – one team“ eindeutig verletzt. **Der VBB hält diese Schlechterstellung der Zivilbeschäftigten ohne jeglichen Sachgrund nicht für akzeptabel.**

6. Art 11, Soldatengesetz
Ziffer 13
Die Erstattung einer Familien- und Haushaltshilfe, die durch Verwendungen oder Dienstleistungen im Ausland entstehen, ausschließlich für Soldatinnen und Soldaten widerspricht dem Grundsatz „one mission- one team“. Die Begründung im Gesetz lautet:“ Es wird für die Brigade Litauen davon ausgegangen, dass nur bei einem Teil der nach Litauen versetzten Bundewehrangehörigen auch deren Familie nach Litauen umziehen wird. Die in Deutschland zurückbleibenden Angehörigen müssen dann die abwesende Partnerin oder den abwesenden Partner in der familiären Sorgearbeit

ersetzen.“ Diese Begründung gilt für **alle** Bundeswehrangehörigen, weil sie auch **alle** Bundeswehrangehörigen in Litauen betrifft. **Der VBB hält die Schlechterstellung der Zivilbeschäftigten nicht für akzeptabel.**

Art 9, Soldatenversorgungsgesetz, Ziffer 6 und

Art 11, Beamtenversorgungsgesetz, Ziffer 1

Die doppelte Anrechnung von Einsatzzeiten bei einem Einsatz mit gesteigerter Gefährdungslage für alle Statusgruppen wird vom VBB ausdrücklich begrüßt.

Es ist überzeugend, dass unabhängig von der besoldungsrechtlichen Einordnung für die Verwendungen an der NATO-Ostflanke, insbesondere im Zuge der anstehenden Aufstellung der Panzerbrigade 45 in Litauen, nach derzeitigem Stand aufgrund der politischen und geographischen Rahmenbedingungen von einer dauerhaft latenten Gefährdung und erheblichen Belastung – gerade auch mit Blick auf die erhöhten gegnerischen Aktivitäten insbesondere im Hybriden Spektrum – für das betroffene Personal auszugehen sein wird.

Ebenfalls begrüßt der VBB, dass für die Feststellung der vergleichbar gesteigerten Gefährdungslage nur ein Benehmen zwischen der für die sonstige Verwendung zuständigen Dienstbehörde, dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Auswärtigen Amt herzustellen ist.

Positiv ist auch, dass bei Vorliegen des Tatbestandes des § 87 Absatz 1 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes gemäß § 76e des Sozialgesetzbuches Sechstes Buch auch für Verwendungen im Ausland, die im regulären „Grundbetrieb“ durchgeführt werden, Zuschläge an Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung bezahlt werden.